



# SATZUNG STAND November 2018

Des THW-Helfervereinigung Ulm e.V.

## Artikel 1 – Name, Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen „THW – Helfervereinigung Ulm“ mit dem Zusatz „e.V.“ (eingetragener Verein)
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Ulm

## Artikel 2 – Aufgaben

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Zivil- und Katastrophenschutzes und die Jugendpflege sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die materielle und ideelle Förderung.
  - 2.1.1
    - a) Die Leistung technischer Hilfe, ihre verfahrensmäßige Fortentwicklung sowie die Bereitstellung und Unterhaltung von Fahrzeugen und Geräten zu ihrer Durchführung,
    - b) Die Ausbildung und Bereitstellung von Personen für die technische Hilfeleistung,
    - c) Nationalen und internationalen Erfahrungsaustausch über technische Hilfeleistung,
    - d) Die Verbreitung des Gedankens der Hilfeleistung für Opfer von Katastrophen und anderen Gefahren.
  - 2.1.2
    - a) Erziehung der Jugendlichen zur tätigen Nächstenhilfe
    - b) Erziehung der Jugendlichen zum sozialen Verhalten
    - c) Heranbildung der Jugendlichen zur Übernahme von Verantwortung
    - d) Weckung der Kreativität der Jugendlichen
    - e) Nationale und internationale Jugendbegegnungen
    - f) Veranstaltung von Vergleichswettbewerben für Jugendliche
    - g) Die Bildung einer Jugendabteilung

- 2.1.3 Die Beschaffung von Geld- und Sachmitteln zur
  - a) Förderung der technischen Hilfe im Zivil- und Katastrophenschutz
  - b) Förderung der Jugendpflegearbeit im Technischen Hilfswerk
  - c) Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 2.3 Parteipolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen des Vereins sind ausgeschlossen.
- 2.4 Der Verein sieht sich nicht als Konkurrenz zur Bundesanstalt Technisches Hilfswerk oder deren gewählter Helfervertretung. Er will vielmehr die Arbeit der Vorgenannten nach Möglichkeit unterstützen und fördern.
- 2.5 Der Verein hat die Mitgliedschaft im THW Landesvereinigung Baden-Württemberg e.V. zu erwerben und beizubehalten.



# SATZUNG STAND November 2018

Des THW-Helfervereinigung Ulm e.V.

## Artikel 3 – Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann jeder werden, der die Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, die Zwecke des Vereins auf freiwilliger Basis zu unterstützen und zu fördern.
- 3.2 Aktives Mitglied oder Ehrenmitglied kann nur eine natürliche Person sein; passives Mitglied auch eine juristische Person. Alle Mitglieder haben Stimmrecht mit Ausnahme der juristischen Personen.
- 3.3 Die Aufnahme eines Mitglieds setzt dessen Antrag voraus. Darin hat der Antragsteller zu erklären, ob er als aktives oder passives Mitglied beitreten will.
- 3.4 Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung brauchen Gründe nicht mitgeteilt zu werden.
- 3.5 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- 3.6 Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.  
Ausschluss nach Art. 3.7  
Austritt nach Art. 3.8
- 3.7 Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen des Vereins oder des THW, so ist es er vom Vorstand anzuhören und kann danach von ihm durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Legt der Betroffene binnen 4 Wochen Widerspruch ein, so entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.
- 3.8 Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.

## Artikel 4 – Mittel des Vereins

Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie aus Spenden und Umlagen.

## Artikel 5 – Beiträge und Spenden

- 5.1 Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- 5.2 Der Verein ist berechtigt, die Erhebung von Umlagen zu beschließen.
- 5.3 Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu entrichten
- 5.4 Beiträge sind bis zum 31.01. des Geschäftsjahres fällig.
- 5.5 Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft einschließlich seines Stimmrechts für die Dauer des Zahlungsverzuges. Ist er mehr als ein Jahr rückständig, so kann ein Mitglied im Verfahren des Art. 3.7 aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern nicht ein Härtefall vorliegt und der Vorstand den Beitrag stundet oder erlässt.

## Artikel 6 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## Artikel 7 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand



# SATZUNG STAND November 2018

Des THW-Helfervereinigung Ulm e.V.

## Artikel 8 – Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen, oder wenn dies von 20% der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen / Tagesordnungspunkten verlangt oder vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen wird.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung beschließt über:
- Den Verbleib der Mitgliedschaft in der THW-Helfervereinigung Baden-Württemberg e.V.
  - über die Wahl der Delegierten für die Landesversammlung der THW Landeshelfervereinigung Baden-Württemberg und deren Vertreter
  - Anträge an die Landeshelferversammlung
  - Vermögenswirksame Angelegenheiten, die im Einzelfall den Betrag von € 2500 übersteigen oder nennenswerte Folgekosten nach sich ziehen.  
Hiervon unberührt bleibt die eigenständige Mittelverwaltung der Jugendabteilung gem. Art. 12.3, soweit diese mit den der Jugendabteilung zur Verfügung stehenden Mittel oder vertraglich zugesagten Zuwendungen finanziert werden können. Darüber hinaus gehende Verpflichtungen der Jugendabteilung können nur im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung bzw. dem Vorstand getätigt werden.
  - Mittel- und längerfristige Verträge
  - Erhebung von Umlagen
  - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
  - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Jugendabteilung
  - Wahl von zwei Kassenprüfern
  - Wahl / Entlastung des Vorstandes
  - Empfehlungen / Erklärungen, welche die örtliche THW-Jugend betreffen
  - Satzungsänderungen
  - Auflösung des Vereins

## Artikel 9 – Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.
- 9.2 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem
- Vorsitzender
  - Stellvertretender Vorsitzender
  - Schatzmeister

- Schriftführer

- 9.3 Der erweiterte Vorstand besteht aus dem
- Geschäftsführenden Vorstand
  - sowie aus dem jeweiligen Ortsbeauftragten des THW-Ortsverbandes,
  - dem Ortsjugendleiter der THW-Jugendabteilung
  - dem Stellvertretenden Ortsjugendleiter der THW-Jugendabteilung
  - dem Helfersprecher des örtlichen THW-Ortsverbandes
- Sofern der THW-Ortsbeauftragte, der Helfersprecher oder der Ortsjugendleiter nicht dem Verein als aktives Mitglied angehören, haben sie lediglich eine beratende Stimme.
- 9.4 Der Vorsitzende und entweder sein Stellvertreter oder der Schatzmeister oder aber die beiden letztgenannten vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- 9.5 Der Ortsjugendleiter vertritt die Jugendabteilung des Vereins als Besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Gleiches gilt für seine Stellvertreter, wobei diese nur im Verhinderungsfall von ihrem Vertretungsrecht Gebrauch machen können.
- 9.6 Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, erledigt die laufenden Geschäfte und ist im Übrigen für alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zuständig.

## Artikel 10 – Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- 10.1 Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft die Mitgliederversammlung ein.
- 10.2. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung. Das Einberufungsschreiben soll im Regelfall 2 Wochen vor dem anberaumten Versammlungstermin abgesandt sein.
- 10.3 Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme unabhängig seines Alters. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig. Briefwahl ist unzulässig.
- 10.4 gestrichen
- 10.5 Jeder Stimmberechtigte und jede mit beratender Stimme ausgestattete Person können Anträge an die Mitgliedsversammlung richten. Die Anträge müssen bis zum Beginn der



# SATZUNG STAND November 2018

Des THW-Helfervereinigung Ulm e.V.

jeweiligen Mitgliederversammlung schriftlich gestellt und über den Vorstand eingereicht werden. Sie müssen spätestens auf der übernächsten auf den Antragseingang folgenden Sitzung behandelt werden.

- 10.6 Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung gilt nicht als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Satzungsänderung ist nur mit 2/3 Mehrheit möglich; die Auflösung ist nur mit einer Mehrheit von 4/5 möglich.
- 10.7 Wahlen sind geheim, sofern nicht einstimmig etwas anderes beschlossen wird, und erfolgen in getrennter Abstimmung für jedes Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Versammlung eine Ersatzwahl für dieses durchzuführen. Passives Wahlrecht haben nur aktive Mitglieder. Aktive Mitglieder, die mit beratender Funktion im erweiterten Vorstand vertreten sind, haben kein passives Wahlrecht.
- 10.8 Die Beschlüsse und die Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## Artikel 11 – Amtsdauer und Verfahrensordnung des Vorstandes

- 11.1 Der Vorstand – mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder, die Funktions- oder Mandatsträger des THW und der THW-Jugend sind – und die Kassenprüfer werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
- 11.2 Der Vorstand ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Dies geschieht durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch den Stellvertreter.
- 11.3 Die Regelungen der Art. 10.2 und 10.3 gelten entsprechend. Die Regelungen des Art. 10.6, Satz 1 und 2 gelten entsprechend. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Regelung des Art. 10.8 gilt entsprechend.
- 11.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

## Artikel 12 – Jugendabteilung

- 12.1 Die Jugendabteilung bildet die Ortsjugend der THW-Jugend. Sie hat die Mitgliedschaften in den Organisationsebenen der THW-Jugend e.V. auf Bundes-, Landes- und ggf. Bezirksebene etc. zu erwerben und ständig beizubehalten. Die Jugendabteilung ist als Teil des Vereines Träger der THW Jugendarbeit auf Ortsebene.
- 12.2 Mitglied in der Jugendabteilung können nur Mitglieder der THW-HV Ulm auf Antrag werden. Näheres regelt die Jugendordnung. Die Zugehörigkeit zur THW-Helfervereinigung Ulm ist davon unberührt. Die Mitglieder der Jugendabteilung haben die Mitgliedschaft in den jeweiligen Gliederungen der THW-Jugend e.V. zu erwerben und ständig beizubehalten.
- 12.3 Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der eigenen Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel eigenständig.  
Der Verein hat im Hinblick auf Art. 2.1.2 zu gewährleisten, dass die für die Förderung der THW-Jugend notwendigen Geldmittel aufgebracht werden und zweckmäßig verwendet werden. Die dem Verein zweckgebunden für Jugendarbeit zufließenden Mittel sind der Jugendabteilung als Etat zu überlassen. Die Kontenführung ist einvernehmlich zwischen dem Ortsjugendleiter und den Mitgliedern des erweiterten Vorstands zu regeln. Im Falle eines gesonderten Unterkontos des Vereins für die Jugendabteilung mit Verfügungsrecht durch die Ortsjugendleitung, ergibt sich zum Geschäftsjahresabschluss daraus die Verpflichtung zur Vorlage der Kassenunterlagen zur Aufnahme in den Kassenbericht des Vereins.
- 12.4 Die Ortsjugendleitung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Sie erfüllt ihre Aufgabe im Rahmen dieser Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Ortsjugendversammlung der Jugendabteilung.
- 12.5 Alles Weitere regelt die Jugendordnung. Die Jugendordnung wird von der Ortsjugendversammlung der Jugendabteilung beschlossen. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen und ist vom erweiterten Vorstand zu bestätigen.

## Artikel 13 – Datenschutz im Verein

- 13.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins (wie Mitgliederbeiträge einziehen, Versicherung über Landesverband für Helfer abschließen, zur Vollversammlung einladen) werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO oder dessen Nachfolgeverordnung) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG oder dessen Nachfolgegesetz) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.



# SATZUNG STAND November 2018

Des THW-Helfervereinigung Ulm e.V.

- 13.2 Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft
  - das Recht auf Berichtigung
  - das Recht auf Löschung
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit
  - das Widerspruchsrecht
- 13.3 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## Artikel 14 Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes gegenüber dem Verein und dessen Mitgliedern wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

## Artikel 15 Rechtsweg

Im Streitfall entscheidet das von der Bundeshelfervereinigung e.V. eingesetzte Schiedsgericht nach dessen Schiedsgerichtsordnung.

## Artikel 16 – Auflösung

- 16.1 Das Vereinsvermögen fließt im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks dem Ortsverband Ulm der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk zu, in Form von Geräten zur Technischen Hilfeleistung nach Art. 2 1.1
- Soweit selbständige örtliche THW-Fördervereine bzw. Vereine, die der Idee des THW ausschließlich verbunden sind, sich auflösen, um sich in die THW-Helfervereinigung einzugliedern, fließt die Nutzung aller vermögenswerten Rechte und Gegenstände ausschließlich dem Verein lediglich für satzungsmäßige Zwecke zu, soweit der auflösungsbereite Förderverein dies beschließt und die Mitgliederversammlung mit dem

Erwerb einverstanden ist.

- 16.2 Ist das Anlage- und Umlaufvermögen der Jugendabteilung getrennt erfasst, fließt dieses an die THW-Jugend Baden-Württemberg e.V. Diese dürfen es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung verwenden.

## Artikel 17 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft

Die 1. Sitzung der THW Helfervereinigung Ulm wurde in der Mitgliederversammlung am 10.05.1986 festgestellt.



# SATZUNG STAND November 2018

Des THW-Helfervereinigung Ulm e.V.

Änderungen zur Vorversion 2015:

Artikel 2.5: Hinzu (Mitglied in Landesvereinigung)

Artikel 9: Erweiterter Vorstand (9.3) korrekt eingebracht (doppelt)

Artikel 10: verlorengegangene Teile wieder reingebracht 10.5 bis 10.8 habengefehlt

Artikel 11 strukturiert mit Unterpunkten 11.1 bis 11.4

11.1: Amtszeit von Kassenprüfer aufgenommen

Artikel 13 neu hinzu